

Achte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung).

Vom 30. November 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (QAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der textilen Fertigung wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfung

I. Auf dem Gebiete der Kunstfasererzeugung sind vorzulegen:

- a) von Zellwolle monatlich 2 Proben von je mindestens 500 g jeder Fertigungsart,
- b) von Kunstseide monatlich je 5 Spulen (Gesamtgewicht etwa 500 g) von jeder Qualität und Nummer;

die unter a) genannten Proben sind

an das DAMW, Prüfdienststelle 551, Gera, Karl-Schurz-Str. 7, Fernruf 2288,

die unter b) genannten Proben sind

an das DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz, Wilhelm-Raabe-Str. 43, Fernruf: 30 316,"

zu den von den vorgenannten Prüfdienststellen festzulegenden Terminen ohne weitere Aufforderung einzusenden.

Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

- zu a) 1. Herstellerbetrieb,
 2. Type,
 3. Feinheit,
 4. Schnittlänge,
 5. Art der Mattierung,
 6. Präparation,
 7. Zellstoffart;
- zu b) 1. Herstellerbetrieb,
 2. Type,
 3. Feinheit / Einzelfäden,
 4. Drehung,
 5. Art der Mattierung,
 6. Schrumpfung,
 7. Präparation,
 8. Zellstoffart.

II. Auf dem Gebiete der Gespinnerzeugung sind vorzulegen:

- a) bei Gespinsten nach dem Baumwollspinnverfahren jeweils 10 Garnkörper von jeder Partie und Nummer, mindestens aber von je angefangenen 10 000 kg,
- b) bei Kammgarnen jeweils 5 Garnkörper im Gesamtgewicht von etwa 300 g von jeder Partie und Nummer, mindestens aber von je angefangenen 10 000 kg,

- c) bei Streichgarnen und allen anderen Zweizylindergespinsten von der feinsten Nummer jeder Spinnpartie je eine Probe, bestehend aus 5 Garnkörpern im Gesamtgewicht von etwa 300 g,
- d) bei Grobgarnen (Garn für Scheuertücher, Putzlappen, Industriehandtücher usw.) von jeder Partie, mindestens aber von je angefangenen 20 000 kg, eine Probe bestehend aus 5 Spinnkörpern,
- e) bei Bastfasern und sonstigen Spinnereierzeugnissen dieser Gruppe (auch Papiergarn), mit Ausnahme von Erntebedegarn und Leinengarn, monatlich eine Probe, bestehend aus 3 kleinen Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 600 g),
- f) bei Leinengarn eine Probe von jeder Partie und Nummer, bestehend aus 3 Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g), mindestens jedoch monatlich einmal,
- g) bei Nähzwirnen, mit Ausnahme von Schubzwirnen, von jeder Fertigungsart monatlich eine Probe im Umfange von 5 Spulen bei 200 m Zwirlänge oder von 3 Spulen bei 1000 m Zwirlänge; außerdem sind jeweils 5 Cope des zur Herstellung des Zwirnes verwendeten einfachen Garnes mit einzusenden,
- h) bei Erntebedegarn verbleibt es bei der durch die Anweisung Nr. 1 vom 30. November 1949*) über die Qualität von Erntebedegarn gegebenen Gesamtregelung;

die unter a) und g) genannten Gespinste bzw. Zwirne sind

an das DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz,

die unter b) und e) genannten Gespinste sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 551, Gera,

die unter d) und f) genannten Gespinste sind
an das DAMW, Prüfdienststelle 352, Zittau,
Külzufer 2, Fernruf: 3084,

einzusenden.

Für die unter c) genannten Gespinste werden den Herstellern die für die Prüfung zuständigen Dienststellen durch das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin W 8, Behrenstr. 64/65, Fernruf: 42 59 81, Apparat 4094, bekanntgegeben.

Volltuchfabriken bzw. mehrstufige Betriebe legen die Proben ihrer Gespinste in dem unter c) angegebenen Umfange derjenigen Prüfdienststelle vor, bei der sie zur Vorlage ihrer Web- bzw. Wirkereimuster gemäß dieser Anweisung verpflichtet sind.

Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Hersteller,
2. Partie,
3. Nummer,
4. Drehung,
5. genaue Materialbezeichnung,

) Diese Anweisung ist nicht veröffentlicht worden; sie wurde den beteiligten Stellen durch Sonderdruck bekanntgegeben.